

Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Die Vollversammlung der IHK Saarland hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2025 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, folgende Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes neu beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung in der Fassung vom 13. Dezember 2018 („SaarWirtschaft“ Nr. 04/2019, Seite 26), zuletzt geändert durch Beschluss über die Änderung des Gebührentarifs vom 29. Juni 2022 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 5. Oktober 2022) wird wie folgt neu beschlossen:

§ 1

Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Leistungen erhebt die IHK, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif. Der Gebührentarif ist als Anlage zur Gebührenordnung Bestandteil der Gebührenordnung.
- (2) Die IHK kann von demjenigen, der Leistungen im Sinne des Abs. 1 in Anspruch nimmt, die Erstattung von damit verbundenen Kosten (Auslagen) verlangen, auch wenn die Inanspruchnahme der IHK selbst gebührenfrei ist.
- (3) Für Gebühren und Auslagen kann die IHK einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- (4) Für eine bessere Lesbarkeit der Gebührenordnung und des Gebührentarifes wird ausschließlich die männliche Form verwendet, gemeint sind damit alle Geschlechter und Identitäten.

§ 2

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind als feste Sätze oder als Höchst- und Mindestsätze (Rahmensätze) zu bestimmen.

- (2) Sind für eine Gebühr Rahmensätze bestimmt, ist die Berechnung der Gebühr nach dem Maß der Inanspruchnahme, dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (3) Bei Rücktritt von einer gebührenpflichtigen Leistung (z.B. Nichtteilnahme an Prüfungen, Fachgesprächen oder sonstigen Verfahren, Rücknahme eines Antrags oder einer Anmeldung zur Vornahme einer Leistung vor deren Beendigung) kann die vorgesehene Gebühr auf ein Zehntel bis ein Viertel der vollen Gebühr ermäßigt erhoben werden, es sei denn, der Gebührentarif sieht eine Spezialregelung vor. Bei unangekündigtem Fernbleiben kann die volle Gebühr entstehen.
- (4) Bei Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Leistung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit der IHK wird keine Gebühr erhoben.

§ 3

Gebühren im Widerspruchsbescheidsverfahren

Wird gegen einen Verwaltungsakt Widerspruch eingelegt, so erhebt die IHK bei Erlass des Widerspruchsbescheids Gebühren und Auslagen. Bei teilweisem Erfolg des Widerspruchs sind die Kosten des Verfahrens (Gebühr und Auslagen) in einem angemessenen Verhältnis zu teilen. Bei Rücknahme des Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheides oder bei Erledigung des Verfahrens auf andere Weise ist über die Kosten unter Berücksichtigung des Sachstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen oder Einrichtungen der IHK benutzt oder benutzen wird oder gebührenpflichtige Leistungen der IHK beantragt hat oder beantragen wird oder zu dessen Gunsten eine solche Leistung vorgenommen wird. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden von ihnen für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen. Wird für eine Leistung, die ein Berufsausbildungsverhältnis betrifft, eine Gebühr erhoben, so ist Gebührenschuldner allein der Auszubildende.
- (2) Dem Gebührenschuldner ist gleichgestellt, wer sich gegenüber der IHK verpflichtet, die Gebühr zu übernehmen.
- (3) Für Auslagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5**Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs**

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 - 1) bei antragsgebundenen Leistungen mit Eingang des Antrags, ansonsten mit der Durchführung der gebührenpflichtigen Leistung,
 - 2) mit Beginn der Benutzung einer Anlage oder Einrichtung,
 - 3) in den Fällen des § 2 mit dem Rücktritt oder der Ablehnung des Antrages bzw. mit dem unangekündigten Fernbleiben.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.
- (3) Gebühren und Ansprüche auf Erstattung von Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
- (4) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten, sofern keine Vorauszahlung vereinbart wurde.

§ 6**Mahnung und Beitreibung**

- (1) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.
- (2) In der Mahnung ist der Kostenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (3) Auf die Beitreibung von Gebühren und Auslagen findet die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Die Erhebung einer Gebühr für Mahnung und Vollstreckung richtet sich nach dem jeweiligen Gebührentarif.

§ 7**Stundung, Erlass, Niederschlagung**

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller IHK-Zugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

- (3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.
- (4) Von der Erhebung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.

§ 8

Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren und der Ansprüche auf Auslagenerstattung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung entsprechend.

§ 9

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Gebühren- oder Auslagenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die IHK.
- (2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (3) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 1. Juni 2019 außer Kraft.

Artikel 3

Der Hauptgeschäftsführer wird ermächtigt, die Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes in der Fassung des Beschlusses nach Artikel 1 im Bundesanzeiger bekannt zu geben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes hierbei zu beseitigen.

Saarbrücken, 15. Dezember 2025

**Anlage zur Gebührenordnung
der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes vom 15. Dezember 2025
und vom 16. Juni 2026**

1. Berufsbildung
1.1. Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse

1.1.1.	Eintragung	60,00 €
	Die Eintragungsgebühr für Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisse fällt mit Eintragung an.	
1.1.2.	Betreuung, Organisation und Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung	
1.1.2.1.	eines Berufsausbildungsverhältnisses in einem Ausbildungsberuf mit gestrecktem Prüfungsverfahren oder einem Prüfungsverfahren mit Zwischen- und Abschlussprüfung, die jeweils eine schriftliche und praktische Arbeitsaufgabe beinhaltet oder in Form eines betrieblichen Auftrages mit Report bzw. Projektarbeit durchgeführt wird.	260,00 €
1.1.2.2.	eines Berufsausbildungsverhältnisses in einem Ausbildungsberuf mit Zwischen- und Abschlussprüfung, die neben schriftlichen Prüfungsbereichen mündliche Prüfungsbereiche beinhaltet, die in Form eines fallbezogenen Fachgespräches bzw. Kundenberatungsgespräches oder mit praktischen Übungen durchgeführt werden.	235,00 €
1.1.2.3.	eines Berufsausbildungsverhältnisses in einem Ausbildungsberuf, dessen Abschlussprüfung ausschließlich eine schriftliche und mündliche Prüfung umfasst.	185,00 €
1.1.3.	Betreuung, Organisation und Durchführung der Umschulungsverhältnisse	
1.1.3.1.	mit gestrecktem Prüfungsverfahren, das jeweils eine schriftliche und praktische Arbeitsaufgabe beinhaltet oder in Form eines betrieblichen Auftrages mit Report bzw. Projektarbeit durchgeführt wird.	325,00 €
1.1.3.2.	mit einer Abschlussprüfung, die neben schriftlichen Prüfungsbereichen mündliche Prüfungsbereiche beinhaltet, die in Form eines fallbezogenen Fachgespräches bzw. Kundenberatungsgespräches oder mit praktischen Übungen durchgeführt werden.	235,00 €

1.1.3.3.	mit einer Abschlussprüfung, die ausschließlich eine schriftliche und mündliche Prüfung umfasst.	185,00 €
	Ist nach der jeweiligen Ausbildungsordnung eine Zwischenprüfung vorgesehen, so reduziert sich die jeweilige Gebühr nach 1.1.3. um 25,00 €.	25,00 €
	Freiwillige Teilnahme an einer Zwischenprüfung als Leistungsnachweis während der Umschulung	80,00 €
	Die Gebühr nach 1.1.2. und 1.1.3. entsteht mit der Anmeldung zur Zwischen- bzw. ersten Teilprüfung.	
1.2.	Die Gebühr für die Prüfung eines Berufsausbildungsverhältnisses erhöht sich um 100,00 €, wenn der Betrieb keine Beschäftigten zur Mitarbeit in den Prüfungsausschüssen stellt oder für diese Beschäftigten Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag geltend gemacht wird oder die Zahl der so freigestellten Beschäftigten nicht mindestens 5 v.H. der Zahl seiner Auszubildenden entspricht.	100,00 €
1.3.	Die Prüfungsgebühr eines Berufsausbildungs- und Umschulungsverhältnisses nach 1.1.2. und 1.1.3. erhöht sich für Nicht-IHK-zugehörige Betriebe auf das Doppelte. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Regelsatz angewandt werden. Ebenso wird die Zulassung externer Teilnehmer zur Prüfung mit einer doppelten Gebühr berechnet.	
2.	Teilnahme an einer IHK-Zusatzqualifikations- oder kodifizierten Zusatzqualifikationsprüfung im Rahmen der beruflichen Erstausbildung	140,00 €
3.	Ausbilder-Eignungsprüfung (AEVO)	
3.1.	Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse - Gesamtprüfung	180,00 €
3.2.	Befreiung von der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse	
3.2.1.	Durchführung der schriftlichen Prüfung	75,00 €
3.2.2.	Durchführung der praktischen Prüfung	105,00 €
3.3.	Gleichwertigkeitsüberprüfung	12,00 €
4.	Fortbildungsprüfungen	
4.1.	Fremdsprachen	
4.1.1.	Fremdsprachen im Beruf (Niveau 1 bis 3)	200,00 €

4.2. Fachkräfte

4.2.1.	Gepf. Schutz- und Sicherheitskraft	350,00 €
4.2.2.	Gepf. Konstrukteure	400,00 €
4.2.2.1.	Gepf. Konstrukteure - Fachrichtungsübergreifender Teil	140,00 €
4.2.2.2.	Gepf. Konstrukteure - Fachrichtungsspezifischer Teil	260,00 €
4.2.3.	Gepf. Kraftwerker	350,00 €

4.3. Fortbildungsprüfungen der ersten Stufe
4.4. Fortbildungsprüfungen der zweiten Stufe

4.4.1.	Bankfachwirt	580,00 €
4.4.2.	Handelsfachwirt	350,00 €
4.4.3.	Fachwirt für Einkauf - Bachelor Professional in Procurement	370,00 €
4.4.4.	Gepf. Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen	350,00 €
4.4.5.	Immobilienfachwirt	420,00 €
4.4.6.	Industriefachwirt - Gesamtprüfung	550,00 €
4.4.6.1.	Industriefachwirt - Wirtschaftsbezogene Qualifikation	200,00 €
4.4.6.2.	Industriefachwirt - Handlungsspezifische Qualifikation	350,00 €
4.4.7.	Wirtschaftsfachwirt - Gesamtprüfung	385,00 €
4.4.7.1.	Wirtschaftsfachwirt - Wirtschaftsbezogene Qualifikation	210,00 €
4.4.7.2.	Wirtschaftsfachwirt - Handlungsbezogene Qualifikation	175,00 €
4.4.8.	Technischer Fachwirt - Gesamtprüfung	600,00 €
4.4.8.1.	Technischer Fachwirt - Wirtschaftsbezogene Qualifikation	200,00 €
4.4.8.2.	Technischer Fachwirt - Handlungsspezifische Qualifikation	250,00 €
4.4.8.3.	Technischer Fachwirt - Technische Qualifikation	150,00 €
4.4.9.	Fachwirt für Versicherungen und Finanzen	400,00 €
4.4.10.	Bachelor Professional in Versicherungen und Finanzanlagen - (ab Inkrafttreten der BAProVFFPrV)	450,00 €

4.4.11.	Fitnessfachwirt - Gesamtprüfung	580,00 €
4.4.11.1.	Fitnessfachwirt - Wirtschaftsbezogene Qualifikation	210,00 €
4.4.11.2.	Fitnessfachwirt - Handlungsspezifische Qualifikation	370,00 €
4.4.12.	Fachwirt für Prävention und Gesundheitsförderung - Gesamtprüfung	640,00 €
4.4.12.1.	Fachwirt für Prävention und Gesundheitsförderung - Wirtschaftsbezogene Qualifikation	230,00 €
4.4.12.2.	Fachwirt für Prävention und Gesundheitsförderung - Handlungsspezifische Qualifikation	410,00 €
4.4.13.	Fachwirt im Gastgewerbe - Gesamtprüfung	550,00 €
4.4.13.1.	Fachwirt im Gastgewerbe - Wirtschaftsbezogene Qualifikation	200,00 €
4.4.13.2.	Fachwirt im Gastgewerbe - Handlungsspezifische Qualifikation	350,00 €
4.4.14.	Bilanzbuchhalter - Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung	450,00 €
4.4.15.	Personalfachkaufmann	350,00 €
4.4.16.	Industriemeister unterschiedlicher Fachrichtungen - Gesamtprüfung	600,00 €
4.4.16.1.	Industriemeister unterschiedlicher Fachrichtungen - Basisqualifikation	270,00 €
4.4.16.2.	Industriemeister unterschiedlicher Fachrichtungen - Handlungsspezifische Qualifikation	330,00 €
4.4.17.	Gepf. Logistikmeister - Gesamtprüfung	600,00 €
4.4.17.1.	Gepf. Logistikmeister - Grundlegende Qualifikation	250,00 €
4.4.17.2.	Gepf. Logistikmeister - Handlungsspezifische Qualifikation	350,00 €
4.4.18.	Gepf. Meister für Kraftverkehr - Gesamtprüfung	810,00 €
4.4.18.1.	Gepf. Meister für Kraftverkehr - Grundlegende Qualifikation	400,00 €
4.4.18.2.	Gepf. Meister für Kraftverkehr - Handlungsspezifische Qualifikation	410,00 €
4.4.19.	Gepf. Meister für Vernetzte Industrie - Bachelor Professional in Smart Industry	360,00 €
4.4.20.	Gepf. Kraftwerksmeister - Gesamtprüfung	440,00 €
4.4.20.1.	Gepf. Kraftwerksmeister - Basisqualifikation	160,00 €
4.4.20.2.	Gepf. Kraftwerksmeister - Handlungsspezifische Qualifikation	280,00 €

4.4.21.	Gepf. Hotelmeister - Gesamtprüfung	865,00 €
4.4.21.1.	Gepf. Hotelmeister - Wirtschaftsbezogene Qualifikation	220,00 €
4.4.21.2.	Gepf. Hotelmeister - Handlungsspezifische Qualifikation	425,00 €
4.4.21.3.	Gepf. Hotelmeister - Praktische Prüfung	220,00 €
4.4.22.	Gepf. Küchenmeister - Gesamtprüfung	950,00 €
4.4.22.1.	Gepf. Küchenmeister - Wirtschaftsbezogene Qualifikation	225,00 €
4.4.22.2.	Gepf. Küchenmeister - Handlungsspezifische Qualifikation	485,00 €
4.4.22.3.	Gepf. Küchenmeister - Praktische Prüfung	240,00 €
4.4.23.	Gepf. Restaurantmeister - Gesamtprüfung	830,00 €
4.4.23.1.	Gepf. Restaurantmeister - Wirtschaftsbezogene Qualifikation	200,00 €
4.4.23.2.	Gepf. Restaurantmeister - Handlungsspezifische Qualifikation	400,00 €
4.4.23.3.	Gepf. Restaurantmeister - Praktische Prüfung	230,00 €
4.5.	Fortbildungsprüfungen der dritten Stufe	
4.5.1.	Gepf. Betriebswirt - Master Professional in Business Management - Gesamtprüfung	810,00 €
4.5.1.1.	Gepf. Betriebswirt - Master Professional in Business Management - schriftlicher Prüfungsteil	400,00 €
4.5.1.2.	Gepf. Betriebswirt - Master Professional in Business Management - mündlicher Prüfungsteil	165,00 €
4.5.1.3.	Gepf. Betriebswirt - Master Professional in Business Management - projektbezogener Prüfungsteil	245,00 €
4.5.2.	Gepf. Technischer Betriebswirt - Gesamtprüfung	800,00 €
4.5.2.1.	Gepf. Technischer Betriebswirt - Prüfungsteil wirtschaftliches Handeln und betrieblicher Leistungsprozess	230,00 €
4.5.2.2.	Gepf. Technischer Betriebswirt - Prüfungsteil Management und Führung	340,00 €
4.5.2.3.	Gepf. Technischer Betriebswirt - Prüfungsteil fachübergreifender technikbezogener Prüfungsteil	230,00 €

4.5.3.	Gepf. Berufspädagoge - Gesamtprüfung	740,00 €
4.5.3.1.	Gepf. Berufspädagoge - Prüfungsteil Kernprozesse der beruflichen Bildung	160,00 €
4.5.3.2.	Gepf. Berufspädagoge - Prüfungsteil berufspädagogisches Handeln in Bereichen der beruflichen Bildung	310,00 €
4.5.3.3.	Gepf. Berufspädagoge - Prüfungsteil spezielle berufspädagogische Funktionen	270,00 €
5.	Sonstige Gebühren in der Ausbildung, Umschulung und Fortbildung	
5.1.	Zulassung zur Prüfung bei verspäteter Anmeldung	60,00 €
5.2.	Rücktritt von der Prüfung	
5.2.1.	Verwaltungsgebühr	60,00 €
5.2.2.	zzgl. evtl. Kosten für bestellte/erstellte/lizenzierte Aufgaben	
5.3.	Prüfungen/Prüfungsteile, unter Stattgabe von individuellen Anträgen auf Befreiung/Anrechnung von einzelnen Prüfungsleistungen, Reduzierung auf 50% der jeweiligen Gebühr	
6.	Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen, Gutachten zu ausländischen Bildungsnachweisen	60,00 € bis 220,00 €
7.	Verkehr	
7.1.	Fachkundeprüfung für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr	
7.1.1.	Fachkundeprüfungen	
7.1.1.1.	Güterkraftverkehr	200,00 €
7.1.1.2.	Omnibusverkehr	200,00 €
7.1.1.3.	Verkehr mit Taxen und Mietwagen	210,00 €
7.1.1.4.	Rettungsdienst	180,00 €
7.1.2.	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Fachkunde durch leitende Tätigkeit	200,00 €

7.2. Schulung und Prüfung von Gefahrgutfahrern

7.2.1.	Anerkennung der Schulung	
7.2.1.1.	für den ersten beantragten Kurs	700,00 €
7.2.1.2.	für jeden weiteren beantragten Kurs	350,00 €
7.2.2.	Wiedererteilung der Anerkennung der Schulung	
7.2.2.1.	für den ersten beantragten Kurs	400,00 €
7.2.2.2.	für jeden weiteren beantragten Kurs	225,00 €
7.2.3.	Zustimmungsbedürftige Veränderungen nach Anerkennung einer Schulung	90,00 € bis 480,00 €
7.2.4.	Prüfung der Gefahrgutfahrer	65,00 €

7.3. Schulung der Gefahrgutbeauftragten

7.3.1.	Anerkennung der Lehrgänge	
7.3.1.1.	für den ersten Verkehrsträger	700,00 €
7.3.1.2.	für jeden weiteren Verkehrsträger	400,00 €
7.3.2.	Wiedererteilung der Anerkennung der Lehrgänge	
7.3.2.1.	für den ersten Verkehrsträger	350,00 €
7.3.2.2.	für jeden weiteren Verkehrsträger	200,00 €
7.3.3.	Zustimmungsbedürftige Veränderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs	90,00 € bis 350,00 €
7.3.4.	Prüfung der Gefahrgutbeauftragten	160,00 €

7.4. Grundqualifikation nach BKrFQG

7.4.1.	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung, im Falle der Anerkennung einschließlich Anerkennungsurkunde sowie die Überwachung der Ausbildungsstätten für die Grundqualifikation und die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung nach BKrFQG und Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten nach BKrFQG	
7.4.1.1.	Entscheidung über die Erteilung bei Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 9 BKrFQG, Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten nach § 10 Absatz 4 BKrFQG, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung, einschließlich Anerkennungsurkunde, nach § 10 Absatz 1 und 2 BKrFQG	110,00 € bis 510,00 €

7.4.1.2.	Überwachung der Ausbildungsstätten nach § 11 Absatz 1 und 2 BKrFQG. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Überwachung ohne Verschulden der Überwachungsbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Inhabers der Ausbildungsstätte am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnte.	160,00 € bis 510,00 €
7.4.2.	Prüfung Grundqualifikation	
7.4.2.1.	Theoretische Prüfung (Regelprüfung)	225,00 €
7.4.2.2.	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	200,00 €
7.4.2.3.	Theoretische Prüfung Umsteiger	180,00 €
7.4.2.4.	Praktische Prüfung (Regelprüfung)	1.350,00 €
7.4.2.5.	Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.350,00 €
7.4.2.6.	Praktische Prüfung Umsteiger	990,00 €
7.4.3.	Prüfung beschleunigte Grundqualifikation	
7.4.3.1.	Theoretische Prüfung (Regelprüfung)	140,00 €
7.4.3.2.	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	140,00 €
7.4.3.3.	Theoretische Prüfung Umsteiger	130,00 €
8.	Lebensmittelhygieneschulung	
8.1.	Schulung pro Teilnehmer (Standardtermin)	60,00 €
8.2.	Anmeldung zum Standardtermin	30,00 €
8.3.	Lebensmittelhygieneschulung Sondertermin, maximal 20 Teilnehmer pro Schulung	1.700,00 €
8.4.	Lebensmittelhygieneschulung Sondertermin, maximal 20 Teilnehmer pro Schulung; zusätzlich 85,00 € für jeden weiteren Teilnehmer	85,00 €
9.	Bewachungsgewerbe	
9.1.	Unterrichtungsverfahren	
9.1.1.	Unterrichtung 40 Stunden	550,00 €
9.1.2.	Anmeldung	40,00 €
9.1.3.	Wiederholung der Unterrichtung pro Unterrichtsstunde	30,00 €
9.2.	Sachkundeprüfungen	
9.2.1.	Sachkundeprüfung - Gesamtprüfung	180,00 €
9.2.2.	Schriftliche Prüfung	120,00 €
9.2.3.	Mündliche Prüfung	65,00 €

9.2.4. Wiederholungsprüfung

jeweilige Gebühr nach
9.2.2. oder
9.2.3.

10. Unterrichtung Spielgeräteaufsteller

10.1.	Unterrichtung für Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sowie mit Aufstellung betrautem Personal; pro Teilnehmer	230,00 €
10.2.	Anmeldung	30,00 €

11. Zertifizierter Verwalter nach § 26a WEG

11.1.	Gesamtprüfung	430,00 €
11.2.	Schriftliche Prüfung	330,00 €
11.3.	Mündliche Prüfung	100,00 €

12. Sachverständigenwesen
12.1. Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger nach §§ 36, 36a GewO

12.1.1.	Erstbestellung	750,00 € bis 1.300,00 €
12.1.2.	Erneute Bestellung	430,00 € bis 865,00 €
12.1.3.	Änderung oder Erweiterung eines Sachgebiets	530,00 € bis 1.300,00 €
12.1.4.	Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf der öffentlichen Bestellung und Vereidigung	300,00 €
12.1.5.	Anträge auf Genehmigung einer Niederlassung	180,00 €

12.2. Bestellung und Vereidigung eines Probenehmers oder Schiffseichaufnehmers

12.2.1.	Erstbestellung	330,00 € bis 600,00 €
12.2.2.	Erneute Bestellung	210,00 € bis 400,00 €
12.2.3.	Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf der öffentlichen Bestellung und Vereidigung	210,00 €

13. Versicherungs- und Finanzdienstleistungen
13.1. Versicherungsvermittler und Versicherungsberater

13.1.1. Erlaubniserteilung

13.1.1.1. Erlaubnisverfahren Versicherungsvertreter oder Versicherungsberater	290,00 €
13.1.1.2. Erlaubnisbefreiungsverfahren für produktakzessorische Versicherungsvertretung	190,00 €
13.1.1.3. Überprüfung der Erlaubnis- oder -befreiungsvoraussetzungen, Änderung (Statusänderung) oder Ergänzung nach Erlaubniserteilung oder -befreiung	65,00 €
13.1.1.4. Rücknahme eines Antrages nach 13.1.1.1. oder 13.1.1.2. vor Entscheidung über Antrag	50% jeweiliger Gebühr nach 13.1.1.1. oder 13.1.1.2.
13.1.1.5. Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis als Versicherungsvertreter oder -berater oder einer Erlaubnisbefreiung für produktakzessorische Versicherungsvertreter	250,00 €
13.1.1.6. Anordnung einer Prüfung nach § 23 VersVermV	190,00 €

13.1.2. Eintragung im Vermittlerregister

13.1.2.1. Registrierungsverfahren	
13.1.2.1.1. Registrierung der Tätigkeit ohne EU/EWR-Staaten	75,00 €
13.1.2.1.2. Registrierung der Tätigkeit in EU/EWR-Staaten (pro Staat)	20,00 €
13.1.2.2. Änderung und Löschung von im Vermittlerregister gespeicherten <u>inländischen</u> Registerdaten (ausgenommen Betriebssitzverlegungen ohne Änderung der Registerbehörde)	30,00 €
13.1.2.3. Änderung und Löschung von im Vermittlerregister gespeicherten <u>ausländischen</u> Registerdaten	25,00 €
13.1.2.4. Registrierung, Änderung oder Löschung eines Beschäftigten (pro Person)	35,00 €

13.1.3. Sachkundeprüfung nach VersVermV

13.1.3.1. Gesamtprüfung	410,00 €
13.1.3.2. Schriftliche/praktische Prüfung	205,00 €

13.2. Finanzanlagenvermittler sowie Honorar-Finanzanlagenberater
13.2.1. Sachkundeprüfung nach FinVermV

13.2.1.1. Vollprüfung eine Kategorie	340,00 €
13.2.1.2. Vollprüfung zwei Kategorien	365,00 €
13.2.1.3. Vollprüfung drei Kategorien	390,00 €
13.2.1.4. Teilprüfung eine Kategorie	260,00 €

13.2.1.5.	Teilprüfung zwei Kategorien	290,00 €
13.2.1.6.	Teilprüfung drei Kategorien	320,00 €
13.2.1.7.	Wiederholung praktischer Prüfungsteil	185,00 €
13.2.1.8.	Wiederholung schriftlicher Prüfungsteil	jeweilige Gebühr nach 13.2.1.1. bis 13.2.1.6.
13.2.2.	Eintragung im Vermittlerregister	
13.2.2.1.	Aufnahme inklusive Löschung eines Erlaubnisinhabers im Vermittlerregister	85,00 €
13.2.2.2.	Änderung von Registerdaten des Erlaubnisinhabers	50,00 €
13.2.2.3.	Registrierung, Änderung oder Löschung eines Beschäftigten (pro Person)	50,00 €
13.3.	Immobiliardarlehensvermittler	
13.3.1.	Sachkundeprüfung nach ImmVermV	
13.3.1.1.	Gesamtprüfung	360,00 €
13.3.1.2.	Wiederholung schriftliche oder praktische Prüfung	180,00 €
13.3.2.	Eintragung im Vermittlerregister	
13.3.2.1.	Aufnahme inklusive Löschung eines Erlaubnisinhabers im Vermittlerregister	85,00 €
13.3.2.2.	Änderung von Registerdaten des Erlaubnisinhabers	50,00 €
13.3.2.3.	Registrierung, Änderung oder Löschung eines Beschäftigten (pro Person)	50,00 €
13.3.2.4.	Registrierung der Tätigkeit in EU/EWR-Staaten (pro Staat)	50,00 €
13.3.2.5.	Änderung und Löschung von im Vermittlerregister gespeicherten ausländischen Registerdaten	50,00 €
13.4.	Darlehensvermittler und Honorar-Darlehensberater	
13.4.1.	Eintragung im Vermittlerregister	
13.4.1.1.	Aufnahme inklusive Löschung eines Erlaubnisinhabers im Vermittlerregister	85,00 €
13.4.1.2.	Änderung von Registerdaten des Erlaubnisinhabers	50,00 €
13.4.1.3.	Registrierung, Änderung oder Löschung eines Beschäftigten (pro Person)	50,00 €
13.4.2.	Sachkundeprüfung	180,00 €

- 14. Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der registerführenden Stelle nach Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (E-MAS-VO) und nach dem Umwelt-Audit-Gesetz (UAG)**
- 14.1. Erstregistrierung und Erweiterung**
- | | |
|---|----------------------------|
| 14.1.1. Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Eintragung einer Organisation mit einem Standort | 600,00 €
bis 1.200,00 € |
| 14.1.2. Jeder weitere Standort mit abweichender Organisationsstruktur oder eigener Behördenzuständigkeit | 265,00 € |
| 14.1.3. Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Registrierung eines zusätzlichen Standorts einer registrierten Organisation (Erweiterung) | 400,00 €
bis 1.200,00 € |
- 14.2. Bestehende Registrierung**
- | | |
|--|----------------------------|
| 14.2.1. Prüfung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Eintragung (Revalidierung) | 400,00 €
bis 1.100,00 € |
| 14.2.2. Vorübergehende Aufhebung oder Streichung einer Eintragung aufgrund eines Verstoßes gegen geltendes Umweltrecht | 400,00 €
bis 1.100,00 € |
| 14.2.3. Jeder weitere Standort mit abweichender Organisationsstruktur | 70,00 € |
- 15. Bescheinigungen, Beglaubigungen**
- 15.1. Ausstellung eines internationalen Carnets**
- | | |
|--|---------|
| 15.1.1. für IHK-zugehörige Betriebe (inkl. bis zu 3 Formblätter) | 50,00 € |
| 15.1.2. für Nicht-IHK-zugehörige Betriebe (inkl. bis zu 3 Formblätter) | 90,00 € |
- 15.2. Ausstellung eines Ursprungszeugnisses (je Satz: Original und Kopien)**
- 15,00 €
- 15.3. Bescheinigung von Handelsrechnungen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen (je Satz: Original und Kopien)**
- 15,00 €
- 15.4. Ursprungsermittlung gemäß den im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln**
- 200,00 €
bis 1.000,00 €
- 15.5. Ausstellung einer EU-Bescheinigung**
- 40,00 €
- 15.6. Bescheinigung eines Qualifizierungsbausteines**
- | | |
|---|----------|
| 15.6.1. der bereits von der IHK Saarland oder einer anderen IHK geprüft wurde | 65,00 € |
| 15.6.2. der erstmals von der IHK Saarland geprüft wurde | 130,00 € |
- 15.7. Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungszeugnissen sowie sonstiger Bescheinigungen im Bereich Berufsbildung**
- | | |
|-----------------------|---------|
| 15.7.1. Weiterbildung | 35,00 € |
|-----------------------|---------|

15.7.2.	kaufmännische Ausbildung	30,00 €
15.7.3.	gewerbliche Ausbildung	30,00 €
15.8.	Ausstellung von Fachkundebescheinigungen im Güterkraft- und Straßenpersonenverkehrsgewerbe	
15.8.1.	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung für Sachkundeprüfungen im Güterkraft- und Straßenpersonenverkehrsgewerbe	40,00 €
15.8.2.	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfungen im Güterkraft- und Straßenpersonenverkehrsgewerbe	40,00 €
15.8.3.	Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung im Güterkraft- und Straßenpersonenverkehrsgewerbe	40,00 €
15.8.4.	Ausstellung einer Zweitschrift im Güterkraft- und Straßenpersonenverkehrsgewerbe	40,00 €
15.9.	Ersatzausstellung einer ADR-Bescheinigung für Gefahrgutfahrer	50,00 €
15.10.	Ausstellung des Schulungsnachweises ohne Prüfung (Neu-, Änderungs- und Ersatzausstellung) für Gefahrgutbeauftragte	40,00 €
15.11.	Sonstige Bescheinigungen, Zweitbescheinigungen oder Beglaubigungen	
15.11.1.	Mitgliedsbescheinigung, Handelsregistrauszug, Beglaubigungen	15,00 €
15.11.2.	Zweitschrift Unterrichtung Bewacher	25,00 €
15.11.3.	Zweitschrift Unterrichtung Spielgeräteaufsteller	25,00 €
15.11.4.	Zweitschrift Lebensmittelhygieneschulung	15,00 €
15.11.5.	Zweitschrift Erlaubnis Versicherungsvermittler	15,00 €
15.11.6.	Zweitschrift Eintragungen Vermittlerregister	15,00 €
16.	Sonstige gebührenpflichtige Tätigkeiten	
16.1.	Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der IHK	15,00 €
	Die Gebühr entsteht mit Erhebung des Widerspruchs.	bis 1.040,00 €
16.2.	Einleitung des Beitreibungsverfahrens für Gebühren, Auslagen und Beiträge inklusive Mahngebühr, zuzüglich der aktuellen Aufwand nach der Aufwandserstattungsverordnung zum SVwVG zuzüglich aktueller Kostenerstattung nach der Kostenordnung zum SVwVG	10,00 €

Saarbrücken, 15. Dezember 2025 und 16. Juni 2026

Ausgefertigt:

Saarbrücken, 11. September 2026, Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes hat die Neufassung der Gebührenordnung und den Gebührentarif als Anlage hierzu mit Schreiben vom 14. Juli 2026 genehmigt.

Hinweis: Die Bekanntmachung der Gebührenordnung und des Gebührentarifs als Anlage erfolgte im Bundesanzeiger am 18. September 2026.